

Durchführung von Generalversammlungen

Der Bundesrat hat aufgrund des Coronavirus eine besondere Lage ausgerufen und Grossveranstaltungen von über 1000 Menschen verboten, einstweilen bis zum 15. März 2020. Daneben haben auch einzelne Kantone **Vorgaben für Versammlungen** (unter 1000 Personen) gemacht. Die Corona-Pandemie hat massive Auswirkungen für die Wirtschaft. Aufgrund der aktuellen Situation ist bald mit weiteren einschneidenden behördlichen Massnahmen zu rechnen.

Unabhängig von den genannten Schwellenwerten stellt sich für praktisch alle Betriebe ganz allgemein die Frage, wie der Betrieb am geeignetsten aufrechterhalten werden soll, was für Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und Kunden nötig sind und ob und welche Sitzungen und Veranstaltungen wie durchgeführt werden sollen und was für rechtliche Vorgaben gelten.

Ob und wie unter Beachtung der behördlichen Rahmenbedingungen Veranstaltungen, Sitzungen etc. durchgeführt werden sollen, liegt letztlich in der **Verantwortung der obersten Führungsgremien**. Betroffen sind auch Generalversammlungen (GV). Angesichts des Coronavirus gibt es bezüglich der Durchführung von GV's verschiedene rechtliche Aspekte, die zu beachten sind.

Kann die GV elektronisch, virtuell oder per Zirkularbeschluss durchgeführt werden?

Die Mitwirkungsrechte der Aktionäre müssen gemäss Art. 689 Abs. 1 OR in der Generalversammlung ausgeübt werden. Für alle Beschlussfassungen wird **die physische Präsenz** der Aktionäre, ihrer Vertreter oder des institutionellen Stimmrechtsvertreters an der GV verlangt.

Die Durchführung einer rein **(asynchron) elektronischen GV** ist in der Schweiz (noch) **nicht zulässig** (pendent im Rahmen der laufenden Aktienrechtsrevision). Auch eine Urabstimmung oder Zirkularbeschluss nach der aktuellen Lehre und herrschender Rechtsprechung nicht möglich. Nach geltendem Recht kann die Generalversammlung der Aktionäre – anders als bei der Genossenschaft und der GmbH – nicht durch die schriftliche Stimmabgabe ersetzt werden.

Kann die GV verschoben werden?

Nach allgemeiner Rechtsauslegung kann die GV grundsätzlich verschoben werden. Aufgrund von Art. 699 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) hat der Verwaltungsrat die ordentliche GV zwar innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Dabei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, für deren Nicht-einhaltung es mit der Corona-Pandemie aber einen gewichtigen Rechtfertigungsgrund gibt. Die Aufschiebung der GV hat verschiedenen Konsequenzen, wie etwa die Verzögerung der Dividendenzahlungen, zur Folge.

Hat der Verwaltungsrat die GV angekündigt oder sogar schon einberufen, sind die Aktionäre (und allenfalls die zuständigen Behörden) über die Nichtdurchführung bzw. Verschiebung der GV zeitnah und angemessen zu informieren. Bei börsenkotierten Unternehmen sind zudem die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die offiziellen Publikationskanäle, die auch für die Einberufung Verwendung finden, auch bei der Annulation zu beachten.

Worauf ist zu achten, wenn die GV (doch) durchgeführt wird?

Es ist möglich, dass im Rahmen der GV dringende Entscheide für die Weiterführung des Geschäfts nötig sind, die keinen Aufschub dulden und darum die GV durchgeführt werden soll.

In diesen Fällen sind primär die behördlichen (eidg. und kantonalen) Anweisungen bzgl. Versammlungen einzuhalten und die Besucherzahl so klein wie möglich zu halten. Dabei ist die GV weitgehend auf das juristisch Notwendige zu beschränken und beispielsweise auf Verpflegung zu verzichten. Notfalls ist eine Aufteilung der GV auf verschiedene Räume (mit Videostreaming aber Stimmzählern in jedem Raum) zu prüfen.

Es ist ratsam, die Aktionäre im mit der GV-Einladung (oder gegebenenfalls mit einem nachträglichen Schreiben) über die Risiken mit dem Coronavirus zu informieren und sie dringend zu ersuchen, auf eine persönliche Teilnahme zu verzichten und ihre Stimminstruktionen dem Stimmrechtsvertreter (oder auch einem Organvertreter bei nicht börsenkotierten Firmen) zukommen zu lassen.